

- im § 110 Absatz 1 „§ 108 Absatz 3“ durch „§ 108 Absatz 4“ und
- im § 120 Absatz 3 „Gerichtsvollziehers“ durch „Sekretärs des Kreisgerichts“.

7. § 115 erhält folgende Überschrift:

„§ 115

Beschlagnahme von Postsendungen sowie Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs“

Im § 115 wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger kann angeordnet werden. Sie darf nur erfolgen bei Vorliegen des dringenden Verdachts

1. von Straftaten, die nach § 225 des Strafgesetzbuches der Anzeigepflicht unterliegen;
2. von Straftaten der Luftpiraterie, des Rauschgifthandels und anderen Straftaten, deren Bekämpfung in internationalen Konventionen gefordert wird;
3. von Straftaten, die unter Benutzung von Telefonanschlüssen vorbereitet oder begangen wurden und mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht sind.

Diese Anordnung darf sich nur auf Anschlüsse erstrecken, die dem Beschuldigten gehören oder die der Beschuldigte allgemein benutzt oder von denen Nachrichten, die der Straftat dienen, übermittelt werden sollen. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund ihres Erlasses weggefallen ist. Aufzeichnungen, die nicht mit der Straftat in Verbindung stehen, sind zu vernichten.“

Der bisherige § 115 Absatz 4 wird § 115 Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme sowie von der Überwachung und Aufnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.“

8. § 121 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sowie Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung.“

9. Als § 122 a wird eingefügt:

„§ 122 a

Auslieferungshaft

(1) In Durchführung von Rechtshilfe für einen anderen Staat kann gegen Ausländer die Haft angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen.

(2) Die §§ 124—127 gelten entsprechend.“

10. § 135 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Wiederholungsgefahr bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht oder eine erneute Straftat verhindert werden können.“

11. § 136 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft kann gegenüber Ausländern ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.“

12. Im § 147 wird als Ziffer 7 eingefügt:

„7. Abgabe der Sache zur weiteren Strafverfolgung an einen anderen Staat.“*

13. Im § 210 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vernehmung eines Zeugen oder sonstige Beweiserhebung kann durch das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts zur Verwirklichung von Rechtshilfe durchgeführt werden. Der Staatsanwalt ist von dem Termin zu benachrichtigen.“

14. Im § 270 Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

15. § 339 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen, Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote,“

Im § 339 Absatz 5 werden die Worte „Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz“ durch das Wort „Strafvollzugsgesetz“ ersetzt.

16. Als § 351 wird eingefügt:

„§ 351

Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht beschließt unter der Voraussetzung des § 59 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung des Vollzuges der zeitigen Freiheitsstrafe und ordnet die Ausweisung an.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und die Ausweisung eine mündliche Verhandlung durchführen.“

III. Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 5

(1) In den Rechtsvorschriften können für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten folgende Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Verweis
2. Ordnungsstrafe von 10,— bis 500,— Mark.

(2) Die Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000,— Mark ist zulässig, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Geldverkehrs-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts sowie des Umweltschutzes ist die Androhung von Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— Mark zulässig.

(4) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,— bis 20,— Mark vorgesehen werden.“

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können bei Zoll- und Devisenverstößen Strafverfügungen bis zu 20 000,— Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände und bei Behinderung oder Erschwerung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen bis zu 1 000,— Mark erlassen.“